



Wahlordnung der Fachhochschule Aachen

vom 15. Februar 2016 – FH-Mitteilung Nr. 17/2016
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 10. März 2021 – FH-Mitteilung Nr. 20/2021
(nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
-----------------------	---

Teil I | Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 Wahlrecht	3
§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern	4
§ 4 Verbindung von Wahlen	4
§ 5 Wahlorgane	4
§ 6 Unterstützung der Wahlleitung	4
§ 7 Wählerverzeichnis	5
§ 8 Wahlausschreiben	5
§ 9 Wahlvorschläge	6
§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge	6
§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge	7
§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	7
§ 13 Reihenfolge der Wahlvorschläge	7
§ 14 Wahlsystem	7
§ 15 Wahlbekanntmachung	7
§ 16 Ausübung des Wahlrechts	8
§ 17 Wahlhandlung / Wahllokalleitung	8
§ 18 Briefwahl	9
§ 19 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	9
§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl	9
§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl	10
§ 22 Wahl Niederschrift	10
§ 23 Benachrichtigung der Gewählten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	10
§ 24 Nachwahlen	10
§ 25 Veränderung der Gruppenzugehörigkeit	11
§ 26 Wahlprüfung	11
§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	11

Teil II | Wahlen in den Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 28 Wahlen in den Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen/Wahlen der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen	11
--	----

Teil III | Sonstige Wahlen

§ 29 Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Vorsitzenden der Fachbereichsräte	12
§ 30 Wahl eines Dekanats	14
§ 31 Nachrücken im Fachbereichsrat	14
§ 32 Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers Jülich und einer Stellvertretung	14
§ 33 Rücktritt	15

Teil IV | Allgemeine Grundsätze

§ 34 Allgemeine Grundsätze	15
§ 35 Inkrafttreten	15

Wahlordnung der Fachhochschule Aachen

vom 15. Februar 2016 – FH-Mitteilung Nr. 17/2016
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 10. März 2021 – FH-Mitteilung Nr. 20/2021
(nichtamtliche lesbare Fassung)

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen

1. zum Senat
2. zu den Fachbereichsräten
3. in den Gremien/der Mitglieder
der Kommissionen und Ausschüsse
4. der Dekaninnen oder Dekane
5. der Prodekaninnen oder Prodekane
6. der Vorsitzenden der Fachbereichsräte
7. der Dekanate
8. der Standortsprecherin oder
des Standortsprechers
9. in den Instituten.

Teil I | Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 | Wahlrecht

(1) Das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden gemäß § 9 Absatz 1 HG sowie die Weiterbildungsstudierenden gemäß § 62 Absatz 3 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat.

Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder die Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler haben nur aktives Wahlrecht zum Senat. Satz 1 gilt entsprechend für Fachbereichsmitglieder für die Wahl zum Fachbereichsrat.

Es besteht auch dann Wahlrecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

(2) Mitglieder, die vom Wahltag an noch mehr als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und wählbar. Kein Wahlrecht üben Hochschulmitglieder aus, die sich am Wahltag innerhalb der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit befinden.

(3) Hauptberuflich tätig im Sinne von Absatz 1 ist, wer eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes an der FH Aachen ausübt.

Nicht nur vorübergehend beschäftigt im Sinne von Absatz 1 sind Beschäftigte, die voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beschäftigt werden.

(4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, müssen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch die Wahlleitung im Wahlausschreiben dieser gegenüber erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich für die betreffende Wahl. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, erlischt das Wahlrecht für den betroffenen Wahlvorgang. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 48 Absatz 3 HG).

§ 3 | Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ende der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats/Rücktritt,
3. Ausscheiden aus der Hochschule,
4. vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt,
5. Erreichen der Freistellungsphase während der Altersteilzeit.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums erklärt werden. Sie oder er entscheidet über die Zulässigkeit und teilt die Entscheidung der Verwaltung mit.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 treten Ersatzmitglieder ein. Diese werden nach den Wahlvorschlägen bestimmt, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Die Reihenfolge der Nachrückerinnen oder Nachrücker richtet sich nach der auf sie jeweils entfallenden Stimmenzahl. Sind keine Nachrückerinnen oder Nachrücker vorhanden, treten Ersatzmitglieder anderer Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen ein.

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt worden, können Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, keine Nachrückerinnen oder Nachrücker sein.

Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt worden, so bestimmt sich das Nachrücken gemäß der Reihenfolge in der Liste. Ist eine Liste erschöpft, so rückt das Ersatzmitglied der Liste nach, auf die der nächste Sitz fallen würde.

§ 4 | Verbindung von Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können als verbundene Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 5 | Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

(2) Die Wahlen werden durch die Wahlleitung vorbereitet und geleitet.

(3) Die Wahlleitung und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler spätestens drei Monate vor dem Wahltag ernannt.

(4) Der Wahlausschuss des Senats ist für Einsprüche zuständig und besteht aus je einem Mitglied der vier Hochschulgruppen nach § 11 Absatz 1 HG. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeiten der übrigen Mitglieder vier Jahre. In der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses wird die oder der Vorsitzende gewählt.

§ 6 | Unterstützung der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ernennt wahlberechtigte Mitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmenabgabe und Stimmenzählung.

(2) Die Wahllokalleiterinnen und Wahllokalleiter werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler ernannt.

(3) Sofern die Wahlen gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten durchgeführt werden, können Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gemeinsam mit der Studierendenschaft in Personalunion bestellt werden.

§ 7 | Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen getrennt zu gliedern. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, sind kenntlich zu machen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung spätestens in der vierten Woche vor der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen in NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle des Tages der nächste Werktag.

Die Entscheidung der Wahlleitung über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe auf der Homepage. Ist der Einspruch begründet, berichtigt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis.

(3) Wählen und gewählt werden darf nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 8 | Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens sechs Wochen vor Stimmabgabe das Wahlausschreiben bekannt. Es ist von der Wahlleitung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. den Ort und Tag seiner Bekanntgabe,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder nach Gruppen getrennt,
3. die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
6. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
7. die Aufforderung, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Anzugeben sind die Regelungen zur Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Rücknahmefrist,
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt werden darf,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag als Vorschlagende oder als Vorschlagender für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
12. die Regelungen für die Briefwahl,
13. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,

14. die Frist für die Abgabe der Erklärung nach § 2 Absatz 4.

(3) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Wahlbekanntmachungstafeln.

§ 9 | Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe für die Wahl zum Senat ist zulässig.

(3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden diese gestrichen. Jede und/oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und/oder jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(5) Wahlvorschläge können nur durch die Vertretungsberechtigte oder den Vertretungsberechtigten unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung aller Bewerberinnen und/oder Bewerber und nur als Ganzes zurückgenommen werden. Die Rücknahme und das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, sofern eine Nachfrist eingeräumt wurde, auch innerhalb der Nachfrist möglich.

(6) Die Wahlvorschläge sollen so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten, dass ein späteres Nachrücken erfolgen kann.

(7) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die geschlechtssparitatische Repräsentanz geachtet werden. Im Übrigen gilt § 11c HG.

(8) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von § 9 oder § 10 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10 | Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber sowie bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens von einem und höchstens von fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Auf dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber vermerkt sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die auch im Internet abrufbar sind. Die oder der auf dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannte Vorschlagende gilt als vertretungsberechtigt gegenüber der Wahlleitung und ist zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und verpflichtet.

(4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11 | Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich. Stellt sie Mängel fest, regt sie unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Einreichung eines neuen Wahlvorschlages an. Hierfür räumt die Wahlleitung eine Frist von fünf Arbeitstagen ein.

§ 12 | Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die einzelnen Gruppen eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, werden diese Sitze nicht besetzt.

(3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium unverzüglich neu auszuschreiben. Die Wahlleitung informiert hierüber das Rektorat.

§ 13 | Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlen innerhalb der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14 | Wahlsystem

(1) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15 | Wahlbekanntmachung

Spätestens am vierten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge.

§ 16 | Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels für jede einzelne Wahl ausgeübt. Die jeweiligen Stimmzettel müssen geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(3) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern und gegebenenfalls vergebene Kennwörter abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im jeweiligen eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Wahlberechtigten für jede Wahl jeweils nur eine Stimme haben. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich die Liste insgesamt gewählt und die Stimme zugunsten der gesamten Liste gezählt.

(4) Bei Mehrheitswahl sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber und gegebenenfalls vergebene Kennwörter entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.

Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe haben die Wahlberechtigten je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben wurden,
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d) auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden.

(6) Haben Wahlberechtigte sich auf einem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind gegen Rückgabe der unbrauchbaren Stimmzettel neue Stimmzettel auszuhändigen. Die zurückgegebenen Stimmzettel sind sofort zu vernichten.

§ 17 | Wahlhandlung / Wahllokalleitung

(1) Die Wahllokalleiterin oder der Wahllokalleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt sie oder er ein Protokoll an.

Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet ausüben können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahllokalleiterin oder der Wahllokalleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahllokalleiterin oder der Wahllokalleiter oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, werden ihr oder ihm die Stimmzettel übergeben. Die Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die persönliche Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Danach soll der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet werden, dass die von ihr oder ihm getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahllokalleiterin oder der Wahllokalleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist.

(7) Die Wahllokalleiterin oder der Wahllokalleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen und unverzüglich zur Stimmenauszählung transportiert werden.

§ 18 | Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragt. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen, einen braunen Freiumschat, einen kleineren weißen als solchen gekennzeichneten Wahlumschat, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein.

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(1a) Für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW finden die in Urwahl zu wählenden Gremien ausschließlich als Briefwahlen statt. Das Antragserfordernis sowie der Vermerk im Wählerverzeichnis entfallen.

(2) Die Wahlberechtigten sollen die ausgefüllten Stimmzettel falten, dann in den Wahlumschat stecken und diesen verschließen. Danach wird der Wahlumschat mit dem Wahlschein in den braunen Freiumschat gegeben. Der Umschat soll verschlossen werden und muss der Wahlleitung vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlleitung und die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen Freiumsschlägen und legen sie in die Wahlurnen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Freiumsschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 19 | Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nehmen die Wahlleitung und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, gegebenenfalls mit Hilfe von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern, öffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Falls eine dieser Personen aus dringenden Gründen verhindert ist, kann die Kanzlerin oder der Kanzler einen Ersatz bestimmen.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlleitung nach Rücksprache mit den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Der Entscheid wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

§ 20 | Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

(1) Im Falle der Verhältniswahl werden die innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei Listenverbindungen sind die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen ebenfalls zusammenzuzählen. Die Summe der auf die einzelnen Listen oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen wird

der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Die Vergabe der Sitze innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Lässt sich bei Listenverbindungen die Reihenfolge nach Satz 1 nicht ermitteln, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 21 | Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber mit der jeweils auf sie entfallenen höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22 | Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.

(2) Die Wahlniederschrift enthält getrennt nach Wahlen und Gruppen:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der Gewählten.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 23 | Benachrichtigung der Gewählten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und gibt die Namen der Gewählten hochschulöffentlich bekannt.

§ 24 | Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

- a) eine Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften abgebrochen worden ist,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlberechtigten in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
- c) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird,
- d) ein Mitglied eines Gremiums ausscheidet oder zurücktritt und kein Nachrücker nach § 3 Absatz 2 vorhanden ist,
- e) bei der Wahl aufgrund fehlender Stimmen ein Sitz unbesetzt bleibt.

(2) Die Wahlleitung leitet die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben wird der Grund für die Nachwahlen bekanntgegeben. Die Wahlleitung kann von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 25 | Veränderung der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied eines Gremiums die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 26 | Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und neu festzustellen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 27 | Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlausschreiben, Wählerverzeichnis, Wahlscheine und Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind. Die übrigen Wahlunterlagen müssen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufbewahrt werden.

Teil II | Wahlen in den Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 28 | Wahlen in den Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen/Wahlen der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen

(1) Die Durchführung von Wahlen in den Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder möglich (§ 4 Absatz 1 Verfahrensordnung).

(2) Sofern durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder die Geschäftsordnung des Hochschulrats bezogen auf die Wahl des Rektorats nichts anderes vorgesehen ist, gilt: Wahlen in den Gremien erfolgen durch Handheben wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Im Übrigen erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Briefwahl findet nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist in einem dritten Wahlgang wie folgt zu verfahren:

- a) Liegt nur eine Bewerbung vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn sie oder er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Überwiegen die Nein-Stimmen, oder erhält der Kandidat gleich viel Nein- wie Ja-Stimmen, findet ein neues Wahlverfahren statt, zu dem weitere Bewerbungen eingeholt werden sollen.
- b) Liegen mehrere Bewerbungen vor, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist eine eindeutige Feststellung der beiden Erstplatzierten nicht möglich, erfolgt zunächst eine Stichwahl unter den Gleichplatzierten. Erbringt die Stichwahl Stimmengleichheit, verbleiben die Gleichplatzierten im weiteren Wahlverfahren.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Gremium gewählt. Die Mitgliedergruppen sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein. Bei der Wahl haben die Mitglieder der einzelnen Gruppen so viele Stimmen, wie Sitze in dem zu wählenden Ausschuss oder der zu wählenden Kommission auf ihre Gruppe entfallen. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern ist bei den Vorschlägen zur Wahl zu achten. § 11c HG findet Anwendung.

(5) § 3 Absatz 1 gilt für die in den Gremien Gewählten entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden finden Nachwahlen statt.

Teil III | Sonstige Wahlen

§ 29 | Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Vorsitzenden der Fachbereichsräte

(1) Hat das Rektorat im Benehmen mit dem jeweils amtierenden Fachbereichsrat bis zehn Wochen vor dem Wahltermin die Hauptberuflichkeit des jeweiligen Dekans bzw. der jeweiligen Dekanin beschlossen, wird die Position des Dekans oder Dekanin unmittelbar nach diesem Beschluss öffentlich ausgeschrieben. Für die Wahlen sind Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 11 bis 13 anwendbar. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 10.

(2) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den gewählten Fachbereichsrat unverzüglich nach dessen Wahl mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur konstituierenden Sitzung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Sitzung Vorschläge für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan, zu der oder dem Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung der Fachbereichsräte einzureichen sind.

Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Vorgeschlagen werden können Professorinnen und Professoren aus allen Fachbereichen sowie für das Amt der Dekanin oder des Dekans Personen, die keine Professorinnen oder Professoren sind, jedoch eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Vorschläge müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des

Fachbereichsrats unterzeichnet sein. Jedes Mitglied darf einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

(3) Für den Fall, dass der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin, ein amtierender Prodekan oder eine amtierende Prodekanin in den neuen Fachbereichsrat gewählt wurde, muss der Dekan oder die Dekanin in der Einladung zur konstituierenden Sitzung den entsprechenden Nachrücker oder die entsprechende Nachrückerin ebenfalls einladen, da gemäß § 13 Absatz 2 HG für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit das Wahlmandat (Mitgliedschaft im Fachbereichsrat) ruht. Das Wahlrecht in der Wahlversammlung wird von seiner oder ihrer Nachrückerin bzw. seinem oder ihrem Nachrücker wahrgenommen.

Wird die jeweilige amtierende Person wiedergewählt, bleibt der Nachrücker oder die Nachrückerin weiterhin Mitglied im Fachbereichsrat.

Sollte die entsprechende amtierende Person nicht wiedergewählt werden, bleibt der Nachrücker oder die Nachrückerin nur bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin bzw. Prodekans oder Prodekanin, Mitglied im Fachbereichsrat.

(4) In der konstituierenden Sitzung bildet der Fachbereichsrat aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand; es ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Dabei sollen die Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das weitere Wahlverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(5) Wird für das Amt der Dekanin oder des Dekans eine Person vorgeschlagen, die nicht Mitglied des Fachbereichs ist, prüft der Wahlvorstand das Vorliegen einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und einer der Aufgabenstellung angemessenen Leitungserfahrung.

(6) Für den Wahlvorgang lädt der Wahlvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu der Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung stattfinden soll. Gleichzeitig wird das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 4 dem Fachbereichsrat bekannt gegeben. Zur Wahlversammlung werden die wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Vorstellung geladen.

(7) Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan, die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan, die Wahl zu der oder zu dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats und deren oder dessen Stellvertretung sollen in der Wahlversammlung gemeinsam durchgeführt werden; sie finden auf getrennten Stimmzetteln statt. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

(8) Die Wahl ist geheim. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Stimmzettel enthalten bei einer Bewerberin oder einem Bewerber den Namen und zwei vorbereitete Freifelder zum Ankreuzen der Wahlmöglichkeiten „ja“ und „nein“. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten die Stimmzettel die Namen in alphabetischer Reihenfolge und je ein Freifeld. Jedes Fachbereichsratsmitglied hat eine Stimme. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Stimmenzahl, findet direkt im Anschluss ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt.

Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern ermittelt der Wahlvorstand die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenergebnissen aus dem ersten Wahlgang; nur diese nehmen am weiteren Wahlverfahren teil. Ist eine eindeutige Feststellung auf Grund von Stimmengleichheit nicht möglich, findet zunächst eine Stichwahl unter den Gleichplatzierten statt. Erbringt die Stichwahl unter diesen wiederum Stimmengleichheit, so verbleiben die Gleichplatzierten im weiteren Wahlverfahren. Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, lädt der Wahlvorstand zu einem neuen Wahlverfahren für die jeweilige Wahl ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden soll. Gleichzeitig werden die Mitglieder erneut um Benennung von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgefordert.

(10) Die Gewählten werden unverzüglich zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen. Die Einladungen zu den Wahlsitzungen und das Wahlergebnis werden im Fachbereich bekannt gemacht. Der Rektorin oder dem Rektor ist das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl zur Bestätigung zu übermitteln.

(11) Für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes findet Absatz 4 Anwendung. Der Wahlvorstand sichtet unmittelbar nach Zusammentreten die eingegangenen Bewerbungen für das Amt der Dekanin oder des Dekans und prüft das Vorliegen einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und einer der Aufgabenstellung angemessenen Leitungserfahrung. Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahlversammlung zur Wahl des Dekans oder der Dekanin spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung stattfinden soll.

(12) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Wahlen der einzelnen Amtsträgerinnen und Amtsträger findet auf getrennten Stimmzetteln statt.

(13) Absatz 8 findet Anwendung. Absatz 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nach einem dritten Wahlgang eine erneute Ausschreibung der Position des Dekans oder der Dekanin erfolgt. Absatz 10 findet Anwendung.

(14) In der konstituierenden Sitzung nach Absatz 2 können neben den Wahlvorbereitungen auch andere Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen werden.

§ 30 | Wahl eines Dekanats

(1) Im Falle eines Dekanats gilt § 29 entsprechend mit den in Absatz 2 genannten Besonderheiten.

(2) Die Wahl von Dekanin oder Dekan und die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane aus den einzelnen Gruppen gemäß § 12 der Grundordnung findet auf jeweils getrennten Stimmzetteln statt. Für die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane gilt § 29 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Vorschläge für die Prodekaninnen oder Prodekane so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten dürfen, wie Personen der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. § 29 Absatz 8 gilt mit der Besonderheit, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat wie Personen zu wählen sind; eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Die Stimmzettel enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und je ein Freifeld. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält. Soweit auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, leitet der Wahlvorstand für die jeweilige Wahl das Wahlverfahren entsprechend § 29 Absatz 9 Satz 6 und 7 neu ein.

§ 31 | Nachrücken im Fachbereichsrat

Sollte ein Fachbereichsratsmitglied zur Dekanin, zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan gewählt werden, rücken in den Fachbereichsrat die auf der entsprechenden Liste an nächster Stelle platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach. Entsprechendes gilt im Falle eines Dekanates für die übrigen Dekanatsmitglieder.

§ 32 | Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers Jülich und einer Stellvertretung

(1) Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Standorts Jülich und ihre oder seine Stellvertretung werden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Standorts von den neu gewählten Fachbereichsräten des Standorts Jülich gewählt.

(2) Der Wahlvorstand für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers und ihrer oder seiner Stellvertretung besteht aus den Dekaninnen und/oder Dekanen der Fachbereiche des Standorts Jülich.

(3) Jeder der Fachbereichsräte schlägt maximal zwei Kandidatinnen und/oder Kandidaten vor.

(4) Der Wahlvorstand legt den Wahltermin fest und lädt die Fachbereichsratsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur gemeinsamen Wahlversammlung unter Bekanntgabe der Wahlvorschläge ein.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen den Erstplatzierten findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit, leitet der Wahlvorstand das Wahlverfahren neu ein. Der Wahlvorstand unterrichtet das Rektorat unverzüglich über das Wahlergebnis und gibt es in den Fachbereichen bekannt.

(6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 33 | Rücktritt

Unbeschadet des § 10 Absatz 1 Hochschulgesetz entscheidet über den Rücktritt von Dekaninnen und Dekanen, Prodekaninnen und Prodekanen, Vorsitzenden der Fachbereichsräte die Rektorin oder der Rektor.

Teil IV | Allgemeine Grundsätze

§ 34 | Allgemeine Grundsätze

(1) Das Ende der Amtszeit nachträglich gewählter Gremienmitglieder oder Funktionsträger bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, lädt die oder der bisherige Vorsitzende zur ersten (konstituierenden) Sitzung des neu gewählten Gremiums ein.

§ 35 | Inkrafttreten*

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 58/2008) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15.02.2016 (FH-Mitteilung Nr. 17/2016). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 10.03.2021 – FH-Mitteilung Nr. 20/2021) ergeben sich aus der Änderungsordnung.